#### Münchener Kommentar zum Bilanzrecht Band 2: Bilanzrecht §§ 238-342 e <u>HGB</u>

Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Prof. Dr. Christoph Watrin, Michael Bisle, Dr. Michael Bormann, Dr. Jens Wilfried Brune, Andrea Drinhausen, Dr. Frank Ellenbürger, Dr. Torsten Engers, Norbert Freisleben, Dr. Helmut Graf, Dr. Sven Greulich, Dr. Bettina Hammers, Dr. Felix Hoehne, Dr. Michael Kempermann, Dr. Manfred Kessler, Prof. Dr. Bruno Kropff, Prof. Dr. Edgar Löw, Stephan Christian Maier, Robert Risse, Dr. Carsten Schlotter, Dr. Michael Schmidt-Versteyl, Dr. Thomas Senger, Dr. Thomas Strieder, Dr. Oliver Strnad, Dr. Stefan Wilhelm Suchan, Dr. Susanne Tiedchen, Prof. Dr. Martin Paul Waßmer, Prof. Dr. Carl-Heinz Witt

1. Auflage

<u>Münchener Kommentar zum Bilanzrecht Band 2: Bilanzrecht §§ 238-342 e HGB – Hennrichs / Kleindiek / Watrin / et schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de</u> DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Bilanz-, Bilanzsteuerrecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de
ISBN 978 3 406 57866 3

Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

§ 246 168-171

recht an einer Forderung die Anzeige an den Schuldner). Im Hinblick auf diese wirtschaftliche "Pfandfunktion" sind gemäß Abs 1 Satz 2 2. Hs deshalb auch unter Eigentumsvorbehalt erworbene oder zur Sicherheit übertragene Gegenstände in der Bilanz des Sicherungsgebers zu aktivieren. Der Sicherungsnehmer hat die gesicherte Forderung zu bilanzieren. Bei deren Bewertung kann die dingliche Sicherheit berücksichtigt werden.

Für den Fall des Eigentumsvorbehalts bedeutet das, dass die Vermögensgegenstände 168 mit Lieferung beim Käufer zu aktivieren sind; im Gegenzug hat der Käufer die Kaufpreisschuld zu passivieren. Der Vorbehaltsverkäufer bucht die Ware aus und die Kaufpreisforderung ein.305

Ein getrennter Ausweis der Gegenstände, an denen Sicherungsrechte bestehen, oder 169 ein entsprechender Vermerk in der Vorspalte des entsprechenden Bilanzposten ist nicht erforderlich. 306 Kapitalgesellschaften sind allerdings gemäß § 285 Nr 1 lit b zu Erläute- ${\bf rungen~im~Anhang}~{\rm verpflichtet~(siehe~dort)}.^{307}$ 

Verwertungsfall. Fraglich ist, ob die Zurechnung des Sicherungsguts beim Sicherungs- 170 geber auch dann noch geboten ist, wenn der Sicherungsnehmer das Sicherungsrecht geltend macht. Teilweise wird angenommen, (bereits) mit Eintritt des Sicherungs- oder Verwertungsfalls verliere der Sicherungsgeber die wirtschaftliche Herrschaft über den Gegenstand, die eine Zuordnung bei ihm (dem Sicherungsgeber) rechtfertigte. Wenn der Sicherungsnehmer das Sicherungsgut für die Zwecke der Verwertung herausverlange, zeige sich, dass der Sicherungsgeber den Sicherungsnehmer nicht (mehr) von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand ausschließen könne. Daher sei der Vermögensgegenstand nun umzubuchen, dh beim Sicherungsgeber aus- und beim Sicherungsnehmer einzubuchen.308

Richtigerweise bleibt das Sicherungsgut demgegenüber gemäß der Sicherungsabrede 171 und entsprechend der Interessenlage bis zur tatsächlichen Veräußerung in der Hand des Sicherungsnehmers Treugut, das nur nach Maßgabe der Sicherungsbedingungen und unter Beachtung der Interessen des Sicherungsgebers<sup>309</sup> verwertet werden darf.<sup>310</sup> Der Sicherungsgeber kann den Sicherungsfall aufgrund seines Ablöserechts (vgl für das Pfandrecht: § 1249 BGB), das bis zur endgültigen Verwertung des Sicherungsgutes an den Ersteher besteht,<sup>311</sup> bis zuletzt abwenden (zB eine anderweitige Finanzierung stellen und das Darlehen doch noch tilgen), damit die Verwertung stoppen und den Sicherungsnehmer wieder von Einwirkungen auf das Wirtschaftsgut ausschließen. 312 Gelingt es dem Sicherungsgeber, doch noch eine andere Finanzierung zu stellen, kann er vom Sicherungsnehmer Unterlassung der Verwertung verlangen. 313 Selbst wenn es dem Sicherungsgeber nicht gelingt, den Sicherungsfall noch abzuwenden, und das Sicherungsgut daher rechtmäßig veräußert wird, geschieht die Verwertung nicht für eigene Rechnung des Sicherungsnehmers, sondern für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung des Sicherungsgebers. 314 Zwar kann der Gläubiger sich aus dem Erlös bevorrechtigt bedienen, dies aber nur gegen Anrechnung auf seine bisherige Darlehensforderung; ein etwaiger Übererlös gebührt in jedem Fall dem Sicherungsgeber (für das Pfandrecht: § 1247 Satz 2 BGB; Entsprechendes gilt für die Sicherungsübertragung aufgrund der Sicherungsabrede). Das

<sup>305</sup> Statt aller ADS Rn 267

<sup>&</sup>lt;sup>306</sup> ADS Rn 271; BeBiKo/Förschle/Kroner</sup> Rn 16.

<sup>307</sup> ADS Rn 272.

<sup>308</sup> Pahlke/Koenig/Koenig AO, 2. Aufl 2009, § 39 Rn 64; ebenso hier MüKoAktG/Hennrichs, 2. Aufl 2003, § 246 HGB Rn 135).

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> Vgl besonders deutlich Soergel/Habersack BGB, 13. Aufl 2001, § 1233 Rn 2 (für das Pfandrecht).

<sup>310</sup> Hennrichs, GedS Hübner, 2012, S 507 ff mwN.

<sup>311</sup> Vgl Palandt/Bassenge BGB, 68. Aufl 2009, § 1249 Rn 1; MüKoBGB/Damrau, 5. Aufl 2009, § 1249 Rn 3; Soergel/Habersack BGB, 13. Aufl 2001, § 1249 Rn 4; Staudinger/Wiegand BGB (2002) § 1249 Rn 4.

<sup>312</sup> Vgl auch BFHE 149, 440 = BStBl II 1988 S 521, 524.

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Vgl für das Pfandrecht MüKoBGB/Damrau, 5. Aufl 2009, § 1243 Rn 1.

<sup>314</sup> Aus dem bilanzrechtlichen Schrifttum zB Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 91; HdJ/Lutz Abt I/4 Rn 90 (Mai 2003).

#### § 246 172-174

1. Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute

Sicherungsgut trägt mithin durch seine Verwertung zur Schuldentilgung beim Sicherungsgeber bei. Spiegelbildlich steht dem Gläubiger der Erlös aus der Verwertung nicht "per se" oder zusätzlich zu, sondern nur als Sicherheit für seine bestehende Darlehensforderung, die mit der Anrechnung erlischt. Eine substanzielle Vermögensmehrung ist damit für den Gläubiger nicht verbunden, es findet bei ihm nur ein Aktivtausch statt (Kasse an Forderung). Das Sicherungsgut ist ihm eben nicht "als solches", sondern nur als Sicherheit überlassen. Die Verwertungsmöglichkeit als solche begründet aber keine Zurechnung, wenn sie nicht im wirtschaftlichen Interesse des Verwertungsberechtigten, sondern für Rechnung des Sicherungsgebers ausgeübt werden muss.<sup>315</sup>

Gegen eine Ausbuchung des Sicherungsguts beim Sicherungsgeber noch vor der tatsächlichen Veräußerung spricht ferner die in § 264 Abs 2 Satz 1 zum Ausdruck gekommene Zielsetzung der Rechnungslegung, ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben. Eine Ausbuchung wäre nämlich jedenfalls dann irreführend, wenn dieser Ausbuchung keine entsprechende Abbuchung der gesicherten Schuld und keine Einbuchung des voraussichtlichen Verwertungserlöses korrespondieren würde. Ersteres (Ausbuchung der gesicherten Schuld) ist aber gemäß dem Vollständigkeitsgebot des Abs 1 Satz 1 ausgeschlossen, denn vor der tatsächlichen Tilgung ist die Schuld rechtlich noch nicht erloschen und muss deshalb passiviert bleiben. Aber auch eine Einbuchung des voraussichtlichen Verwertungserlöses kommt vor der tatsächlichen Realisierung nicht in Betracht. Dagegen spricht zum einen das Realisationsprinzips gemäß § 252 Abs 1 Nr 4. Zum anderen wäre ein solcher Aktivtausch ("Forderung auf den Verwertungserlös an Wirtschaftsgut") auch irreführend. Denn vor der Veräußerung besteht keine solche Forderung, sondern ist dem Sicherungsgeber nach wie vor das Wirtschaftsgut selbst zuzurechnen. Das wird anschaulich, wenn man sich den Fall vor Augen führt, dass es dem Sicherungsgeber doch noch gelingt, den Sicherungsfall abzuwenden. In diesem Fall dürfte das Sicherungsgut nämlich, wie ausgeführt, nicht verwertet werden, dh das Wirtschaftsgut wäre an den Sicherungsgeber herauszugeben und damit unzweifelhaft wieder ihm zuzurechnen. In diesem Fall müsste der zuvor erfolgte Aktivtausch (also die Ausbuchung des Wirtschaftsguts und die Einbuchung der Forderung auf den Verwertungserlös) durch "Rücktausch" wieder rückgängig gemacht werden.

Für eine bilanzielle Erfassung des Sicherungsguts beim Sicherungsgeber bis zur endgültigen Verwertung durch Übereignung an den Ersteher spricht ferner der Vergleich mit der Rechtslage beim Kommissionsgeschäft (Rn 193). Während der Verwertung des Sicherungsguts agiert der Gläubiger wirtschaftlich betrachtet wie ein Verkaufskommissionär, denn er verkauft für fremde Rechnung und muss den Erlös mit seiner Darlehensforderung verrechnen und einen etwaigen Übererlös an den Sicherungsgeber abliefern. Für den Fall der Verkaufskommission ist aber allgemein anerkannt, dass das Wirtschaftsgut dem Kommittenten zuzurechnen ist (Rn 193 mwN); erst im Zeitpunkt der Veräußerung an den Endabnehmer hat der Kommittent das Gut aus- und eine Forderung gegen den Kommissionär einzubuchen. Zur kann der Sicherungsnehmer sich, anders als der Kommissionär, aus dem Erlös bevorrechtigt bedienen, dies aber, wie ausgeführt, nur gegen Anrechnung auf seine bisherige Darlehensforderung.

Das Sicherungsgut gehört mithin auch während der Zeit der Verwertung noch als Kreditunterlage zum Schuldendeckungspotential des Sicherungsgebers. Das Pfandoder Sicherungsrecht des Gläubigers ändert daran nichts, sondern führt nur dazu, dass der Verwertungserlös spezifisch zu seinen Gunsten reserviert ist. Vor Eintritt des Sicherungsfalls gehörte das Sicherungsgut durch seinen Ertragsbeitrag zum Schuldendeckungspotenzial des Schuldners. Im Verwertungsfall trägt es durch den Verwertungserlös (als Surrogat für Subs-

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup> Vgl BFHE 154, 525; BFH BFHE 149440; Tipke/Kruse/Kruse AO/FGO § 39 AO Rn 25 (April 2008)

<sup>316</sup> Vgl zB BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 22.

<sup>317</sup> Hennrichs, GedS Hübner, 2012, S 507 ff mwN.

Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

175-179 § 246

tanz und Ertrag) und dessen Anrechnung auf die gesicherte Schuld, die im Umfang des Verwertungserlöses erlischt, zur Schuldendeckung des Sicherungsgebers bei. Damit gebühren Ertrag und Substanz des Sicherungsgutes bis zuletzt dem Sicherungsgeber.

Verbuchung bei Veräußerung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ausbuchung beim Sicherungsgeber (Schuldner) ist mithin erst der Zeitpunkt, zu dem die Verwertung durch den Sicherungsnehmer tatsächlich abgeschlossen ist. Dem Umstand, dass die Verwertung bevorsteht, ist ggf durch eine Abschreibung auf den niedrigeren Veräußerungserlös Rechnung zu tragen (handelsrechtlich § 253 Abs 3 Satz 3, steuerrechtlich § 6 Abs 1 Nr 1 Satz 2 EStG). Mit Veräußerung hat der Sicherungsgeber den Vermögensgegenstand auszubuchen, in Höhe der Befriedigung des Gläubigers erlischt korrespondierend die gesicherte Schuld, ein etwaiger Mehrerlös ist als Forderung zu aktivieren, ein etwaiger Fehlbetrag bleibt als Schuld stehen.

**c) Treuhandvermögen.** Die vorstehenden Grundsätze für fiduziarisches Sicherungsgut 176 (Rn 165 ff) gelten für **andere Treuhandverhältnisse**<sup>319</sup> entsprechend<sup>320</sup> (siehe auch § 39 Abs 2 Nr 1 Satz 2 AO).<sup>321</sup>

Begriff des Treuhandverhältnisses, Arten. Als (echte) Treuhandverhältnisse bezeichnet man allgemein solche Rechtsverhältnisse, bei denen dem sog Treuhänder nach außen die volle Rechtsstellung an einem Vermögensrecht eingeräumt, die damit vermittelte Rechtsmacht im Innenverhältnis zum sog Treugeber aber durch die sog Treuhandabrede beschränkt ist. Die Treuhand ist mithin gekennzeichnet durch ein dingliches und ein obligatorisches Element: Die dingliche Seite bestimmt das rechtliche Können im Außenverhältnis, die schuldrechtliche Seite (die Treuhandabrede) die Bindung des Treuhänders im Innenverhältnis (sein rechtliches Dürfen).<sup>322</sup>

Die dingliche Seite des Treuhandverhältnisses kann in drei verschiedenen Formen zustande kommen: (1) als **Übertragungstreuhand** durch Übertragung des Rechts vom Treugeber an den Treuhänder; (2) als **Erwerbstreuhand** durch Erwerb des Rechts seitens des Treuhänders von einem Dritten für Rechnung und im Auftrag des Treugebers; (3) als **Vereinbarungstreuhand**, wenn der Treuhänder das Recht schon innehat und nun mit einem Dritten (Treugeber) vereinbart, das Recht künftig für diesen als Treuhänder zu halten.<sup>323</sup>

Allerdings ist nicht jedes von den Parteien als "Treuhand" bezeichnete Rechtsverhältnis auch rechtlich als Treuhand einzuordnen. 324 Maßgebend für die rechtliche Beurteilung eines Rechtsverhältnisses ist nicht die von den Parteien gewählte Bezeichnung, sondern der Inhalt der getroffenen Abreden (das wirtschaftlich Gewollte). Ein bilanzrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis ist nur dann gegeben, wenn die mit der rechtlichen Eigentümer- bzw Inhaberstellung verbundene Verfügungsmacht so zugunsten des Treugebers eingeschränkt ist, dass das rechtliche Eigentum bzw die rechtliche Inhaberschaft als "leere Hülle" erscheint. 325 Der Treugeber muss das Treuhandverhältnis beherrschen, wobei steuerrechtlich nicht nur auf die mit dem Treuhänder getroffenen Absprachen, sondern auch auf deren tatsächlichen Vollzug abgestellt wird. 326 Es muss zweifelsfrei erkennbar sein, dass der Treuhänder ausschließlich für Rechnung des Treugebers handelt. 327 Wesentliches und im Grundsatz unverzichtbares Merkmal einer solchen Beherr-

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> Aus Gründen der Praktikabilität schon etwas früher: *ADS* Rn 270 (sobald der Sicherungsgeber die Verwertungsnachricht erhält).

<sup>&</sup>lt;sup>319</sup> Vgl ADS Rn 274 ff; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 7 ff; HdR/Wöhe Kap I Rn 540 ff; Roß S 16 ff.

<sup>320</sup> Ebenso ADS Rn 266.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> Vgl BFH BStBl II 1998 S 152; 1999 S 514; BFH DStRE 2010, 494.

 $<sup>^{322}</sup>$  BFH BStBl II 1998 S 152; Palandt/Bassenge BGB § 903 Rn 33; ausführlich zu der Begriffsbestimmung des Treuhandverhältnisses, siehe  $Ro\beta$  S 1 ff.

<sup>323</sup> Vgl BFH BStBl II 1998 S 152; K. Schmidt GesR § 61 III.

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> BFH BStBl II 1999 S 514; BFH DStRE 2010, 494.

<sup>325</sup> BFH BStBl II 1999 S 514.

 $<sup>^{\</sup>rm 326}$  BFH BStBl II 1998 S 152; BFH BStBl II 2010 S 590.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> BFH BStBl II 2001 S 468, 470; BFH BStBl II 2010 S 590.

§ 246 180–182

1. Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute

schung ist eine **Weisungsbefugnis** des Treugebers und damit korrespondierend eine Weisungsgebundenheit des Treuhänders in Bezug auf das Treugut (Rn 183). Zudem muss der Treugeber berechtigt sein, jederzeit die **Rückgabe des Treuguts** zu verlangen, wobei die Vereinbarung einer angemessenen Kündigungsfrist unschädlich ist<sup>328</sup> (Einzelheiten Rn 182). – Keine eigentliche Treuhand idS ist demzufolge die sog **unechte** Treuhand oder **Ermächtigungstreuhand**, bei der Vollrechtsinhaber der Treugeber bleibt und der Treuhänder nur ermächtigt ist, über das Treugut nach Maßgabe der Treuhandabrede im eigenen Namen (§ 185 BGB) zu verfügen.<sup>329</sup> Solange der Treuhänder nicht auf Grund seiner Ermächtigung verfügt hat, behält der Treugeber rechtlich und wirtschaftlich die Herrschaft über den Gegenstand, der deshalb bilanziell ihm zugeordnet bleibt.

Im Rahmen der echten Treuhandverhältnisse werden die **eigennützige Sicherungstreuhand** und die **uneigennützige Verwaltungstreuhand** unterschieden. <sup>330</sup> Zur ersten Gruppe zählen die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung. Hier verfolgt der Treuhänder (Sicherungsnehmer) eigennützige Sicherungsinteressen. Demgegenüber wird die uneigennützige Verwaltungstreuhand im Interesse des Treugebers begründet. Paradigma ist die Vermögenspflegschaft, hierher gehören aber bspw auch die von Rechtsanwälten und Notaren geführten Anderkonten, die Sanierungstreuhand und die Inkassozession (Abtretung "nur" zum Zwecke der Einziehung der Forderung). Letztgenanntes Beispiel macht allerdings deutlich, dass die Übergänge fließend sind (denn der Inkassozessionar verfolgt natürlich auch eigene [Vergütungs-]Interessen). Auch sind Mischformen (sog **doppelseitige Treuhand**) denkbar und ua bei Sicherheiten-Pool-Verträgen anzutreffen.

Bilanzierung und Ausweis. Treuhandvermögen (Treugut) ist, wenn ein bilanzrechtlich anzuerkennendes Treuhandverhältnis im Sinne der oben dargestellten Grundsätze gegeben ist, wenn also der Treuhänder zur Rückgabe des Treugutes verpflichtet ist ("Rückfall" des Treugutes, Rn 182),<sup>331</sup> er entsprechend der Treuhandabrede weisungsgebunden ist (Rn 183) und auf Rechnung und Gefahr des Treugebers handelt,<sup>332</sup> gemäß Abs 1 Satz 2 2. Hs entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Bilanz des Treugebers zu aktivieren. Das gilt auch in den Fällen der sog Vereinbarungstreuhand (Rn 178),<sup>333</sup>

Hinsichtlich des Rückfalls des Treugutes an den Treugeber sind verschiedene Fälle denkbar. Treuhandtypisch ist ein Rückgabeanspruch des Treugebers gegen den Treuhänder bei Beendigung oder Zweckerreichung des Treuhandverhältnisses. Soll das "Treugut" demgegenüber nach Ablauf des "Treuhandverhältnisses" nicht an die "Treugeber" genannte Partei zurückgegeben werden, sondern beim "Treuhänder" genannten Beteiligten verbleiben, liegt trotz entsprechender Bezeichnung keine echte Treuhand vor, sondern eine unechte Treuhand, die der Sache nach als Nutzungsüberlassung zu beurteilen ist (vgl auch Rn 179). Dasselbe gilt grds, wenn der "Treugeber" nach Beendigung der "Treuhand" keinen unbedingten Anspruch auf Rückgabe des Treugutes hat, sondern umgekehrt lediglich dem "Treuhänder" ein Rückgaberecht eingeräumt ist, oder wenn der Treuhänder zwar zur Rückgabe verpflichtet ist, er aber eine Call-Option auf Erwerb des Treugutes hat. Bei dieser Sachlage hat es der "Treuhänder" genannte Beteiligte in der Hand, das Gut zurückzugeben oder zu behalten, was für die Annahme einer Zurechnung des Treugutes zum Treugeber prinzipiell nicht ausreicht (vgl auch § 340 b Abs 3, 5). Etwas anderes (also Zurechnung beim Treugeber trotz bloßen Rückgaberechts oder Erwerbsoption des Treuhänders) gilt entsprechend den Grundsätzen für die Zurechnung von Bauten auf fremdem Grund und Boden (Rn 198 ff) und Leasingobjekten (siehe Rn 204 ff) dann, wenn der

142 Hennrichs

-

<sup>328</sup> BFH BStBl II 2010 S 590.

<sup>329</sup> Vgl ADS Rn 276; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 13; Glade Praxishandbuch Rn 339.

<sup>330</sup> Allg Gernhuber JuS 1988, 355; Henssler AcP 196 (1996), 37, 42 f.

 $<sup>^{331}</sup>$  Vgl BFH BStBl II 1999 S 514; BFH BStBl II 2010 S 590.

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> ADS Rn 280 f; Baumbach/Hopt/Merkt Rn 16; Staub/Kleindiek Rn 58; Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 92; Mathews BB 1987, 642, 644; grds auch BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 9.

<sup>&</sup>lt;sup>333</sup> BFH BStBl II 1998 S 152; ADS Rn 282; Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 92; teilweise aA BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 9.

Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

§ 246 183, 184

Treugeber bei Beendigung des Treuhandverhältnisses zwar nicht in jedem Fall das Treugut selbst, wohl aber den vollen in ihm verkörperten Wert erhält (zB aufgrund einer "Abfindungsregelung", wonach der Treuhänder bei Behalten des Treugutes dem Treugeber dessen Zeitwert zu zahlen hat). Denn dann stehen Substanz und Ertrag des Treuguts letztlich doch dem Treugeber zu, so dass ihm der wirtschaftliche Wert der Vermögensgegenstände zu jedem gedachten Zeitpunkt wirtschaftlich zusteht.<sup>334</sup> Der Treugeber trägt bei dieser Sachlage einerseits das Risiko des Verlustes und der Wertminderung der Gegenstände, andererseits auch die Chance evtl Wertsteigerungen. Eine Erwerbsoption des Treuhänders führt als Gestaltungsrecht erst bei Ausübung der Option zur Umbuchung des Gutes.<sup>335</sup>

Weitere Voraussetzung für die Annahme einer Zurechnung des Treugutes beim Treu- 183 geber ist die Weisungsgebundenheit des Treuhänders. Der Treugeber muss das Treuhandverhältnis beherrschen.<sup>336</sup> Das ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen, wobei auch rechtlich selbstständige Verträge bei dieser Gesamtbildbetrachtung zusammen gewürdigt werden. Sind dem Treuhänder nach der Treuhandabrede weitreichende Einwirkungsbefugnisse auf das Treugut eingeräumt, die über den Treuhandzweck hinausreichen, dann kommt trotz der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses als "Treuhand" ein Ausweis des "Treugutes" beim Treuhänder in Betracht. Denn ein "Vertragspartner, der nur mit Billigung und Wohlwollen des Treuhänders seine Rechte ausüben kann, ist kein das Treuhandverhältnis beherrschender Treugeber und damit nicht im bilanzrechtlichen Sinne Inhaber des Treugutes". 337 Sind bspw bei einer Treuhand über Beteiligungen an Gesellschaftsanteilen (dazu auch Rn 192) dem Treuhänder Einwirkungsrechte zugewiesen, die die gewöhnliche strategische Finanz- und Geschäftspolitik der Gesellschaft betreffen, dann spricht dies dafür, dass der Treuhänder das Treuhandverhältnis beherrscht.<sup>338</sup> Denn die mit dem Innehaben von Gesellschaftsrechten verbundene "Herrschaftsposition" wird maßgeblich durch die sog Verwaltungsrechte geprägt. Sie ermöglichen den Einfluss auf die Betätigung und Willensbildung in der Gesellschaft. Behält sich der "Treuhänder" substantielle Einwirkungsbefugnisse auf die Leitung der Gesellschaft vor, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass er als rechtlicher Inhaber der Gesellschaftsanteile durch den "Treugeber" von der Einwirkung auf die Beteiligungen ausgeschlossen wäre. Kann der Treuhänder demgegenüber die Geschäftspolitik lediglich fremdnützig zum Vorteil des Treugebers bestimmen, liegt keine Beherrschung durch den Treuhänder vor. 339 Unschädlich sind auch Einwirkungsrechte betreffend Grundlagenentscheidungen wie Veräußerungen von Geschäftsteilen oder Anschaffungen wesentlicher Vermögenswerte. Der Treuhänder verfolgt mit solchen Klauseln ein legitimes Sicherungsinteresse. Diese sind ihrem Gehalt nach treuhandtypische Schutzrechte (wie sie bspw auch bei der Sicherungsübertragung üblich sind) und nicht

Ist das Treugut nach den genannten Kriterien dem Treugeber zuzurechnen, muss das 184 Treuhandverhältnis beim Treuhänder erfolgsneutral bleiben. Umstritten ist aber, ob und wenn ja wie das Treuhandverhältnis im Jahresabschluss des Treuhänders wenigstens nachrichtlich zu vermerken ist. Teilweise wird insoweit ein Ausweis "unter dem Strich" (aber

<sup>334</sup> Vgl auch Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 90: "Bei befristeter Nutzung ist Sache dem Nutzenden zuzurechnen, wenn ihm bei Beendigung Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes zusteht". Ferner BStBl II 1994 S 164, 166; BFH BStBl II 1997 S 774, 776; BFH BStBl II 2002, 741,

<sup>742</sup> f (jeweils für die ähnlich gelagerte Problematik von Bauten auf fremdem Grund und Boden). 335 Vgl BFH BStBl II 1997 S 382, 383 (für den ähnlich gelagerten Fall eines vereinbarten Rücktritts-

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> Vgl BFH DStRE 2010, 494; BFH BB 1999, 2544, 2545; vgl ferner BFHE 170, 383, BStBl II 1994 S 615, 1993 S 1713; BFHE 166, 460 = BStBl II 1992 S 459.

<sup>337</sup> So für § 39 AO BFH BB 1999, 2544, 2545.

<sup>338</sup> Noch strenger St. Mayer S 153: Unschädlich für die Bilanzierung unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Eigentums seien nur Einflussmöglichkeiten des zivilrechtlich Berechtigten, die eine "Bagatellgrenze nicht überschreiten"; sobald sich aber ein "relevanter Einfluss" abzeichne, habe im Zweifel eine Zurechnung zum zivilrechtlich Berechtigten zu erfolgen.

<sup>339</sup> Vgl auch IDW RS HFA 2 Rn 53 f.

§ 246 185–188

1. Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute

getrennt von dem nach § 251 vorgeschriebenen Vermerk),<sup>340</sup> im Anhang oder in einer Vorspalte der Bilanz<sup>341</sup> gefordert. Richtigerweise ist ein solcher Hinweis im Jahresabschluss des Treuhänders aber rechtlich nicht vorgeschrieben, sondern nur zu empfehlen.<sup>342</sup> Eine Sonderregelung besteht gemäß § 6 RechKredV nur für Kreditinstitute.

Werden bei der Verwaltung von Treugut **Verbindlichkeiten** im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung übernommen, so sind diese gemäß **Abs 1 Satz 3** stets in der Bilanz des Treuhänders zu passivieren, obwohl sie das Unternehmen wirtschaftlich nicht belasten; ein entsprechender Ausgleichsanspruch ist zu aktivieren.<sup>343</sup> Denn im Außenverhältnis zum Gläubiger ist der Treuhänder zur Zahlung verpflichtet, er trägt das Rückgriffsrisiko. Auch zum richtigen Liquiditätsausweis ist die Passivierung geboten; ferner – falls der Ausgleichsanspruch nicht vollwertig ist – zur richtigen Darstellung der Vermögenslage.

- d) Pensionsgeschäfte. Begriff und Arten. Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Pensionsgeber einen Vermögensgegenstand (zB Wechsel, Forderung oder Wertpapier) für begrenzte Zeit gegen Entgelt auf einen anderen (Pensionsnehmer) überträgt ("in Pension gibt").<sup>344</sup> Pensionsgeschäfte werden vor allem von Kreditinstituten geschlossen, weshalb der Gesetzgeber in § 340 b die Bilanzierung von Pensionsgeschäften bei Kreditinstituten besonders geregelt hat. Die dort ausdrücklich normierten Zuordnungsregeln sind Ausdruck allgemeiner GoB und können auf Pensionsgeschäfte von Unternehmen anderer Geschäftszweige (die nicht Kreditinstitute sind) übertragen werden.<sup>345</sup>
- Zu unterscheiden sind **echte und unechte Pensionsgeschäfte.** Bei ersteren ist der Pensionsnehmer verpflichtet, die "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt wieder zurückzuübertragen (§ 304 b Abs 2). Nach hM ist es ausreichend, wenn vereinbarungsgemäß gleichartige Stücke hin- und her übertragen werden. Demgegenüber besteht bei einem unechten Pensionsgeschäft lediglich ein Rückgaberecht des Pensionsnehmers (§ 340 b Abs 3). Die Beurteilung, welche Art des Pensionsgeschäfts tatsächlich vorliegt, kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Die äußere Form erlaubt mitunter keine klare Zuordnung, weil vor allem im Verkehr zwischen Banken teilweise nur mündliche Abreden getroffen werden. Dann entscheiden hier wie sonst die Gesamtumstände. Hie Beurteilung als echtes Pensionsgeschäft ist es nicht notwendig, dass die Verpflichtung des Pensionsnehmers zur Rückübertragung bei Vertragsschluss bereits konkret festgelegt ist; es genügt, wenn der Pensionsgeber sich diesen Anspruch zB durch Ausübung eines Optionsrechtes verschaffen kann. Entscheidend ist, dass der Pensionsgeber auf jeden Fall in der Lage ist, sich den Gegenstand wieder zu verschaffen. 349

**Bilanzierung.** Bei einem **echten Pensionsgeschäft** sind die Pensionsgegenstände entsprechend der Regel des § 340 b Abs 4 weiterhin in der **Bilanz des Pensionsgebers** zu

<sup>&</sup>lt;sup>340</sup> ADS Rn 287 ff, 293. Für "wesentliches Treuhandvermögen" auch MüKoAktG/*Kropff*, 2. Aufl 2003, § 149 Rn 56 ("um den Umfang des Treuhandgeschäfts und die mit ihm verbundene Haftung für die ordnungsmäßige Verwaltung deutlich zu machen").

<sup>341</sup> So HdR/Kußmaul Kap I Rn 398; Beck HdR/Kreutziger B 775 Rn 45; Bonner HdR/Kupsch Rn 41.

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> Baumbach/Hopt/*Merkt* Rn 16; BeBiKo/*Förschle/Kroner* Rn 11; *Glade* Praxishandbuch Teil I Rn 339; Baumbach/Hueck/*Schulze-Osterloh* GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 92 (Bilanzvermerk "kann zweckmäßig sein").

<sup>&</sup>lt;sup>343</sup> ADS Rn 294; BeBiKo/Förschle/Kroner</sup> Rn 11.

<sup>&</sup>lt;sup>344</sup> Vgl Jahn S 15; vom Treuberg/Scharpf DB 1991, 1233 ff; Hinz BB 1995, 971 ff; zu möglichen Abgrenzungsproblemen, insbes zur Wertpapierleihe und zum Sachdarlehen, siehe ADS Rn 345 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> So ADS Rn 336; Baumbach/Hopt/Merkt Rn 17; Glade Praxishandbuch Teil I Rn 338; Kropff ZGR 1993, 41, 53; BilRecht/Thiele Rn 247; methodisch anders (Analogie), im Ergebnis aber wie hier Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 91; je mwN.

<sup>&</sup>lt;sup>346</sup> Vgl MüKoHGB/Böcking/Oldenburger § 340 b Rn 14 mwN.

<sup>347</sup> Vgl Baumbach/Hopt/Merkt § 340 b Rn 1; BankR-HdB/Kienle § 105 Rn 18; Stobbe BB 1990, 518, 523; v. Treuberg/ScharpfDB 1991, 1233, 1236; zum gemischten Pensionsgeschäft siehe BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 24.

348 Vgl auch ADS Rn 335; Baumbach/Hopt/Merkt § 340 b Rn 1, Anh (7) BankGesch Rn J/5 und T/2; BankR-HdB/Kienle § 105 Rn 19.

<sup>&</sup>lt;sup>349</sup> BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 21; aA anscheinend Clemm WPg 1970, 177, 178.

Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

189–191 § 246

aktivieren.<sup>350</sup> Sie sind wirtschaftlich wie eine Sicherheit des Pensionsgebers für ein vom Pensionsnehmer gewährtes Darlehen anzusehen.<sup>351</sup> Die übertragenen Vermögensgegenstände verbleiben also bilanziell dem Pensionsgeber, der nach wie vor die Chancen und Risiken von Wertänderungen des Gegenstands trägt und dem in der Regel gemäß Vereinbarung sowohl die Nutzungen zustehen als auch die Lasten zufallen.<sup>352</sup> Die nach § 340 b Abs 4 Satz 4 bei Kreditinstituten außerdem verlangte Anhangsangabe des Buchwertes der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände dürfte von anderen Kaufleuten allerdings nicht zu fordern sein;<sup>353</sup> siehe aber bei § 285 Nr 1 lit b. – In Höhe des für die Übertragung erhaltenen Entgelts hat der Pensionsgeber eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer zu passivieren (§ 340 b Abs 4 Satz 2). – Der **Pensionsnehmer** hat entsprechend nur das von ihm gezahlte Entgelt als Forderung gegen den Pensionsgeber zu aktivieren (vgl § 340 b Abs 4 Satz 5). Den ihm übertragenen Vermögensgegenstand darf er nicht in seiner Bilanz ausweisen. Auch ein anderweitiger Vermerk (etwa "unter dem Strich" oder im Anhang) ist nicht vorgeschrieben.<sup>354</sup>

Bei einem **unechten Pensionsgeschäft** sind die Vermögensgegenstände demgegenüber in der **Bilanz des Pensionsnehmers** auszuweisen (vgl § 340 b Abs 5).<sup>355</sup> Weil der Pensionsgeber nicht sicher mit der Wiedererlangung der Gegenstände rechnen kann, sind sie seiner Herrschaft auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise entzogen. Entsprechend erscheint auf der Passivseite der Bilanz des Pensionsgebers auch keine Verbindlichkeit mehr betreffend die Rückzahlung des für die Übertragung erhaltenen Betrags (§ 340 b Abs 4 Satz 2). Das ist dann unbefriedigend, wenn der Pensionsgeber den Gegenstand auf Verlangen des Pensionsnehmers jederzeit bei sofortiger Zahlung zurücknehmen muss. Daher verpflichtet § 340 b Abs 5 Satz 2 Kreditinstitute zu einer Angabe des für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrages unter der Bilanz. So wird die bei Rücknahme drohende Liquiditätsbelastung gezeigt. Bei Nicht-Banken hat der Liquiditätsauwies nicht die gleiche Bedeutung. Sie sind zu einem solchen Vermerk daher nicht verpflichtet. Kapitalgesellschaften haben jedoch die Höhe der Verpflichtung nach § 285 Nr 3 im Anhang anzugeben. Im Hinblick auf das Rückgaberecht des Pensionsnehmers ist eine **Gewinnrealisierung** beim Pensionsgeber beim unechten Pensionsgeschäft ausgeschlossen, siehe Rn 56. 358

e) Wertpapierleihe/Sachdarlehen. Begriff, Abgrenzung zum Pensionsgeschäft. 190 Während das Pensionsgeschäft rechtlich als Kauf mit fester Rückkaufsvereinbarung auf Termin (so beim echten Pensionsgeschäft) oder mit Rückkaufsrecht (unechtes Pensionsgeschäft) zu bewerten ist,<sup>359</sup> liegt bei der Wertpapierleihe ein Sachdarlehen vor (§ 607 Abs 1 BGB). Der Darlehensgeber erhält nicht den Wert der "verliehenen" Wertpapiere als Kaufpreis (gegen Rückzahlungspflicht), sondern die vereinbarten Darlehenszinsen. Damit trägt er – anders als bei Pensionsgeschäften – das Bonitätsrisiko seines Partners.

**Bilanzierung.** Die Wertpapierleihe ist nicht wie ein (echtes) Pensionsgeschäft,<sup>360</sup> son- **191** dern als Sachdarlehen zu bilanzieren,<sup>361</sup> dh der Gegenstand des Sachdarlehens ist **beim** 

145

<sup>&</sup>lt;sup>350</sup> ADS Rn 336 ff; Staub/Kleindiek Rn 62; Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 91; krit HdJ/Lutz Abt I/4 Rn 65.

<sup>&</sup>lt;sup>351</sup> Baumbach/Hopt/*Merkt* § 340 b Rn 4.

<sup>&</sup>lt;sup>352</sup> So ADS Rn 338 ff; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 22.

<sup>353</sup> ADS Rn 342.

 $<sup>^{354}</sup>$  Vgl ADS Rn 343, die darauf hinweisen, dass die Beziehungen des Pensionsnehmers zu dem Pensionsgut teilweise noch enger als bei Treuhandverhältnissen sein können.

<sup>355</sup> Staub/Kleindiek Rn 62.

<sup>&</sup>lt;sup>356</sup> Wie hier *ADS* Rn 344 mit Hinweis darauf, dass eine solche Verpflichtung auch nicht aus § 251 S 1 hergeleitet werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>357</sup> v. Treuberg/Scharpf DB 1991, 1233, 1237; Hinz BB 1995, 971, 973.

<sup>358</sup> Siehe ferner ADS Rn 344 aE; IDW ERS HFA 13 Rn 24; Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 91 (Gewinnrealisierung im Hinblick auf das Rückgaberecht ausgeschlossen).

<sup>&</sup>lt;sup>359</sup> Vgl Baumbach/*Hopt* Anh (7) BankGesch Rn J/5; BankR-HdB/*Kienle* § 105 Rn 12 f; je mwN.

<sup>&</sup>lt;sup>360</sup> So aber *Prahl/Naumann* WM 1992, 1173, 1180 (dh Ausweis des Gegenstands beim Darlehensgeber); ferner *Knobbe-Keuk* S 70 f.

<sup>361</sup> ADS Rn 356; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 150; BeBiKo/Kozikowski/Schubert § 253 Rn 55.

§ 246 192-194

1. Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute

**Darlehensnehmer** zu Eigentum einzubuchen gegen Passivierung einer entsprechenden Rückgabeverpflichtung. Der Darlehensgeber bucht den Gegenstand zum Buchwert aus und eine entsprechende Darlehensforderung ein;<sup>362</sup> die Forderung ist zum Buchwert des übertragenen Vermögensgegenstands anzusetzen, weshalb der Vorgang erfolgsneutral bleibt.<sup>363</sup>

- f) Kapitalgesellschaftsanteile. Das wirtschaftliche Eigentum an einem Kapitalgesellschaftsanteil geht auf einen Erwerber über, wenn der Käufer des Anteils (1) aufgrund eines (bürgerlich-rechtlichen) Rechtsgeschäfts bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann, und (2) die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen (Verwaltungs- und Vermögens-)Rechte (insbesondere Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht, siehe Rn 183) sowie (3) Risiko und Chance von Wertveränderungen auf ihn übergegangen sind. Danach erlangt wirtschaftliches Eigentum, wer nach dem Inhalt der getroffenen Abrede alle mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte (Vermögens- und Verwaltungsrechte, insbesondere Gewinnbezugs- und Stimmrecht) ausüben und im Konfliktfall effektiv durchsetzen kann. 364 Besteht die Position eines Gesellschafters allein in der gebundenen Mitwirkung an einer inkongruenten Kapitalerhöhung, vermittelt sie kein wirtschaftliches Eigentum iSv Abs 1 Satz 2 (und § 39 Abs 2 Nr 1 AO) an einem Gesellschaftsanteil. 365
- g) Kommissionsgeschäfte. Kommissionsgut (§§ 383 ff) ist beim Kommittenten zu bilanzieren.<sup>366</sup> Für die Verkaufskommission folgt das schon aus Abs 1 Satz 2 1. Hs, weil der Kommissionär hier im Regelfall nicht Eigentümer der Kommissionsware wird, das Eigentum vielmehr beim Kommittenten verbleibt und der Kommissionär gemäß § 185 BGB (mit Einwilligung des Berechtigten) verfügt. 367 Bei der Einkaufskommission erwirbt der Kommissionär zwar grds<sup>368</sup> Eigentum an der eingekauften Ware, die er an den Kommittenten weiterzugeben hat (§ 384 Abs 2). Der Erwerb des Kommissionärs ist aber nur ein Zwischenerwerb, er handelt für Rechnung und Risiko des Kommittenten. Das Kommissionsgut ist daher gemäß Abs 1 Satz 2 2. Hs auch bei der Einkaufskommission Aktivum des Kommittenten. 369 Zu bilanzieren ist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kommissionär die Verfügungsmacht oder Gefahr erlangt. Kennt der Kommittent diesen Zeitpunkt nicht, kann er sich an der vom Kommissionär zu erstellenden Abrechnung orientieren.<sup>370</sup> Der Kommissionär seinerseits bilanziert die von ihm gelagerte Ware nicht, sondern aktiviert die Forderungen gegen den Kommittenten (auf Provisionszahlung und Aufwendungsersatz, § 396; §§ 675 Abs 1, 670 BGB) und passiviert die Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer der Kommissionsware.<sup>371</sup> – Die Delkrederehaftung des Kommissionärs gemäß § 394 ändert nichts an der Zurechnung des Kommissionsguts zum Kommittenten.
- 194 h) Factoring. Beim Factoring überträgt ein Factoring-Kunde (Gläubiger, Zedent) seine Forderungen durch (vorweggenommene Global-)Zession an den Factor (Zessionar). Dieser vergütet dem Kunden sofort den Gegenwert der Forderungen abzüglich einer Provision (Finanzierungs- und Dienstleistungsfunktion des Factoring). Wegen der verschiedenen

<sup>362</sup> Baumbach/Hopt/Merkt Rn 18.

<sup>&</sup>lt;sup>363</sup> ADS Rn 358 f: Häuselmann S 37.

 $<sup>^{364}</sup>$  BFH BStBl II 2009 S 140 unter II. 2.; BFH BStBl II 2007 S 296; BFH BStBl II 2012 S 3; St. Mayer S 65 ff.

<sup>365</sup> BFH BStBl II 2012 S 3

<sup>366</sup> ADS Rn 306 ff; Baumbach/Hopt/Merkt Rn 15; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 17 f; Glade Praxishandbuch Teil I Rn 335; Staub/Kleindiek Rn 59; HdR/Kuβmaul Kap I Rn 398; BilRecht/Thiele Rn 239 f; Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG, 18. Aufl 2006, § 42 Rn 91.

<sup>&</sup>lt;sup>367</sup> Baumbach/*Hopt* § 383 Rn 17.

<sup>&</sup>lt;sup>368</sup> Zu den denkbaren Gestaltungen zB Baumbach/Hopt § 383 Rn 15.

<sup>&</sup>lt;sup>369</sup> ADS Rn 308; Baumbach/Hopt/Merkt Rn 15; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 19; HdR/Kuβmaul Kap I Rn 398.

 $<sup>^{370}</sup>$  ADS Rn 309; BeBiKo/Förschle/Kroner Rn 19; Rowedder/Wiedmann GmbHG, 3. Aufl 1997, Anh I nach  $\S$  42 a Rn 21.

<sup>&</sup>lt;sup>371</sup> ADS Rn 308; Rowedder/Wiedmann GmbHG, 3. Aufl 1997, Anh I nach § 42 Rn 21.